

Vergabenummer	301.10
---------------	--------

Baumaßnahme

Campus Handwerk der Handwerkskammer Halle (Saale), Straße der Handwerker 2, 06132 Halle (Saale)

Campus Handwerk - Fenster Internat

Leistung

Campus Handwerk - Fenster Internat

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 29.09.2025
- spätestens Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 14.11.2025
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 -

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,15 Prozent der tatsächlichen Vergütungs- bzw. Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der tatsächlichen Vergütungs- bzw. Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
 Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
10. 1 Steuerabzug bei Bauleistungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. 2 Bauwasser/Baustrom
Die Baustelle wird bauseits mit Bauwasser und Baustrom versorgt. Die Verbrauchskosten trägt der Auftragnehmer für Bauwasser mit 0,7 % und für Baustrom mit 0,5 % seiner Nettoschlussrechnungssumme. Dem AN verbleibt die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand, die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der AN zu stellen und diese, wie die Ergebnisse, zu dokumentieren.

10. 3 Bauleistungsversicherung
Der Bauherr schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die Prämie in Höhe

von 0,25 % der Nettoschlussrechnungssumme wird bei Zahlung der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10. 4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von der Regelfrist der VOB/B wird als Verjährungsfrist für Mängelansprüche der vertraglichen Leistung 5 Jahre vereinbart.

10. 5 Baustellenverhältnisse/Baustelleneinrichtung

Das Bauobjekt liegt mit seiner Giebelseite an einer mäßig befahrenen Stadtstraße, wobei das Objekt gegenüber dem unmittelbar an den ca. 1,50 m breiten Fußweg angrenzenden Vorhaben, um ca. 50,00 m zurückspringen. Die wesentlichen Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf den im Bereich des Grundstückes befindlichen Außenanlagenbereich bzw. auf die Inanspruchnahme der Abbruchfläche beschränkt. Für die in Anspruch genommenen Flächen der Baustelleneinrichtung und die hier abgelagerten Stoffe, Güter, Elemente der Baustelleneinrichtung, sowie Geräte obliegt dem Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht. Kosten für die hierfür anfallenden Maßnahmen hat der Auftragnehmer in seine Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftragnehmer/Bieter hat sich im Übrigen mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle vertraut gemacht und etwaige daraus resultierende besondere Bedingungen in die von Ihm angebotenen Einheitspreise einkalkuliert.

10. 6 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils einmal wöchentlich statt. Die Besprechungen finden in der Landessprache deutsch statt.

10. 7 Bauzeitenplan

Die vorgegebenen Ausführungsfristen des Auftraggebers als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sind verbindlich. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen / Gewerken, entsprechend der wöchentlichen Baubesprechungen gelten vertragsrechtlich als Fortschreibung des Bauzeitenplanes und sind durch den Auftragnehmer verbindlich zu berücksichtigen.

10. 8 Schuttbeseitigung / Baureinigung

Anfallender Bauschutt sowie alle aus der den Gewerken entsprechenden Tätigkeit entstandenen sonstigen Verunreinigungen sind sofort zu entfernen! Die entsprechenden Flächen sind nach Abbruch,-Stemm,-Bohr-, Schlitz- und Fräsarbeiten sofort besenrein zu säubern. Bei nicht vorgenommener Schuttbeseitigung und eingeräumter Nachfrist von 2 Arbeitstagen, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne gesonderte weitere Ankündigung die Leistung im Wege der Ersatzvorwegnahme von einem Reinigungsunternehmen ausführen zu lassen und die dafür entstandenen Aufwendungen dem Auftragnehmer in Aufrechnung seiner Werklohnforderung in Rechnung zu stellen.

10. 9 Ausführungsunterlagen/Vervielfältigungen

Ausführungspläne werden auf einem zentralen Server zum Download bereitgestellt. Sie sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten herunterzuladen und der Baudurchführung zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, sich regelmäßig zu versichern, ob Planungsänderungen auf dem Server hinterlegt sind. Sofern durch neue Pläne Leistungsänderungen angeordnet werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein bepreistes Nachtragsangebot vorzulegen. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen ohne vorheriges Nachtragsangebot, so gilt § 2 Abs. 8 VOB/B. Der Auftragnehmer erhält eine angemessene Entschädigung nach vorherigem Angebot für den Vervielfältigungsaufwand, sofern während der Bauzeit mehr als 5 Planänderungen mit Bezug auf das Leistungssoll des Auftragnehmers eingestellt werden.

10. 10 Kameratürme auf dem Baufeld

Auf dem Baufeld des Campus Handwerk wurden mehrere Kameratürme zur Überwachung der Baustelle in den Abend- und Nachtstunden aufgestellt. Dies dient dazu etwaige Straftaten oder Vandalismus zu bekämpfen und abzuwenden. Die Türme sind während der Arbeits- und Öffnungszeiten des Geländes deaktiviert. Es erfolgt keine Überwachung der auf der Baustelle tätigen Unternehmen.

10. 11 Anmeldung von Nachunternehmern nach Zuschlagserteilung

Nach Zuschlagserteilung verpflichtet sich der bezuschlagte Bieter den beginnenden Einsatz von Nachunternehmern auf der Baustelle rechtzeitig anzuzeigen. Die Anmeldung erfolgt über ein formloses Antragsschreiben. Zusätzlich sind alle Eignungsnachweise und Erklärung gemäß der Vergabeunterlagen zum jeweiligen Nachunternehmer dem Auftraggeber zu übergeben. Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber eine Prüffrist von 14 Kalendertagen vor um den Antrag zu bestätigen oder abzulehnen. Erst nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber darf der Nachunternehmer die Baustelle betreten.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----